



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 24.09.2007 – 41. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**226.** Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten

**227.** Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

**228.** Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Diplomstudium Psychologie

### ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

**229.** Erteilung der Lehrbefugnis

### STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

**230.** Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idgF)

**231.** Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 46/2007) sowie der Verordnung BGBl. II Nr. 203/2007

**232.** Ausschreibung des 7. „Klimaschutzpreises der Österreichischen Hagelversicherung“

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**226. Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten**

Auf Grund § 17 Abs. 3 des Satzungsteils „Studienrecht“, Wiederverlautbarung im MBl. der Universität Wien, am 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111 wird verordnet:

§ 1. (1) Gemäß § 17 Abs. 1 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien sind wissenschaftliche Arbeiten sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form einzureichen.

(2) Die elektronische Abgabe hat vor der Abgabe der Druckversion stattzufinden.

(3) Der Einreichvorgang der wissenschaftlichen Arbeit beginnt mit dem Hochladen der elektronischen Version. Die Beurteilungsfrist gemäß § 15 Abs. 8 und § 16 Abs. 5 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien beginnt mit der Abgabe der Druckversion.

Formvorschriften für die elektronische Version

§ 2. (1) Dokumente sind im PDF-Format hochzuladen. Jede wissenschaftliche Arbeit muss als ein einziges Dokument im PDF-Format hochgeladen werden.

(2) Der positiv erfolgte Upload wird durch einen Ausdruck dokumentiert, der unterschrieben beim Einreichen der gebundenen Arbeit vorzulegen ist.

Formvorschriften für die gedruckte Version

§ 3. (1) Für die Abgabe der gebundenen Arbeit ist der Ausdruck der eingereichten elektronischen Version (PDF) zu verwenden.

(2) Die gedruckte Version der Arbeit ist innerhalb einer Woche nach Abgabe der elektronischen Version zu den Parteienverkehrszeiten beim zuständigen StudienServiceCenter abzugeben.

(3) Die Arbeit ist im DIN A4 Hochformat, hart gebunden und doppelseitig bedruckt einzureichen.

(4) Im Anhang ist eine Zusammenfassung (Abstract) mitzubinden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist im Anhang jedenfalls eine deutsche Zusammenfassung mitzubinden.

§ 4. Näheres über die beim Einreichen wissenschaftlicher Arbeiten geltenden Formvorschriften regelt Anhang I.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 für die

1. Studienprogrammleitung 4 (Wirtschaftswissenschaften)
2. Studienprogrammleitung 7 (Geschichte)
3. Studienprogrammleitung 8 (Kunstgeschichte und Volkskunde) und die
4. Studienprogrammleitung 31 (Molekulare Biologie)

in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

## **Anhang I** **Informationen zur Erstellung und Abgabe von Hochschulschriften**

### **I) Erstellen der Arbeit**

Bei der Erstellung der Arbeit sind folgende Formvorschriften zu beachten:

- Format: ausschließlich DIN A4 (210 x 297 mm), Hochformat
- Die Seiten sind doppelseitig zu bedrucken.
- Randabstände sind so zu wählen, dass sie Bindung und Heftung erlauben.
- Das Titelblatt ist gemäß einer Vorlage zu gestalten, die am zuständigen StudienServiceCenter erhältlich ist.
- Im Anhang ist eine deutsche und nach Möglichkeit auch eine englische Zusammenfassung (Abstract, 1-2 Seiten) sowie ein Lebenslauf mit Schwerpunkt auf den wissenschaftlichen Werdegang einzubinden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist im Anhang jedenfalls eine deutsche Zusammenfassung mitzubinden.

### **II) Elektronische Abgabe**

Hochgeladen werden kann nur ein Dokument im PDF-Format. Es ist nicht möglich, mehrere Teildokumente hochzuladen.

#### **Erstellen des PDF-Dokuments**

- Im Falle etwaiger Beilagen, die nicht in PDF umgewandelt werden können, sowie bei Dokumenten, die im PDF-Format die Größe von 40 MB überschreiten, leistet der FirstLevelSupport der Universitätsbibliothek Hilfestellung.  
[thesis-help.ub@univie.ac.at](mailto:thesis-help.ub@univie.ac.at)
- Um den PDF-Dienst des ZID der Universität Wien nutzen zu können, ist es erforderlich, gängige Standard-Schriften, die in Microsoft Office-Produkten zur Verfügung stehen (z.B. Arial, Georgia, Times New Roman, Trebuchet) bzw. die Base-14-Schriften von Adobe (Courier, Courier-Bold, Courier-Bold-Oblique, Helvetica-Oblique, Symbol, Times-Bold, Times-BoldItalic, Times-Italic, Times-Roman, Zapf-Dingbats) zu verwenden.  
Das zu konvertierende Dokument kann als Attachment per E-Mail an die Service-Adresse [pdf.zid@univie.ac.at](mailto:pdf.zid@univie.ac.at) gesendet werden.
- Bei der eigenständigen Konvertierung in ein PDF-Dokument ist darauf zu achten, dass ein PDF in der aktuellsten Version (mindestens Version 1.4) erzeugt wird und dass alle verwendeten Schriftarten im Dokument eingebunden werden.

#### **Hochladen**

Die Abgabe kann von jedem PC mit Internetzugang vorgenommen werden (Einloggen mittels Passwort unter <https://hopla.univie.ac.at>). Eine benutzerfreundliche Web-Maske unterstützt die Studierende / den Studierenden bei der Eingabe.

1. Es werden die Metadaten (das sind zB Autor, Titel, Studienkennzahl) erfasst und es besteht die Möglichkeit einen Sperrwunsch (Antrag auf Ausschluss der Benutzung gemäß § 86 Abs. 2 UG 2002) für ein bis maximal fünf Jahre bekannt zu geben. Der Antrag auf Ausschluss der Benutzung (Antragsformular erhältlich im zuständigen StudienServiceCenter) ist unter Angabe einer Begründung gemeinsam mit der Druckversion im zuständigen StudienServiceCenter einzureichen.
2. Im Anschluss an die Erfassung der Metadaten erfolgt das Hochladen der Arbeit im PDF-Format.
3. Es besteht die Möglichkeit, eine Einverständniserklärung zur Anzeige der Arbeit am Hochschulschriftenserver der Universitätsbibliothek abzugeben. Durch Abgabe dieser

Erklärung kann die Arbeit einerseits einem internationalen Publikum zugänglich gemacht werden und andererseits durch die Veröffentlichung vor Plagierung geschützt werden.

4. Nach dem Hochladen wird eine Erfassungsbestätigung mit den Metadaten sowie einer Bestätigung über das erfolgreiche Hochladen angezeigt und zusätzlich per E-Mail an die Studierende / den Studierenden versandt. Diese Bestätigung ist auszudrucken und gemeinsam mit der gedruckten Version der Arbeit am zuständigen StudienServiceCenter abzugeben.

### III) Abgabe der Druckversion

1. Die Druckversion muss mit der hochgeladenen elektronischen Version der Arbeit inhaltlich übereinstimmen. Es wird daher dringend empfohlen, die hochgeladene elektronische Fassung (PDF) als Druckversion zu verwenden.
2. Die Anzahl der einzureichenden Exemplare ist im zuständigen StudienServiceCenter zu erfragen.
3. Die gebundenen Arbeiten sind innerhalb einer Woche nach Abgabe der elektronischen Version zu den Parteienverkehrszeiten beim zuständigen StudienServiceCenter einzureichen.
4. Ein etwaiger Ausschluss der Benutzung gemäß § 86 UG 2002 (Sperrantrag) ist unter Angabe einer plausiblen und ausführlichen Begründung gemeinsam mit der wissenschaftlichen Arbeit einzureichen. Später gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Die Bestätigung über den erfolgreiche Upload (s.o.) ist gemeinsam mit der Druckversion abzugeben.
6. Nach erfolgter Plagiatsprüfung wird im Falle der Unbedenklichkeit die Druckversion der Arbeit vom StudienServiceCenter an die Beurteiler weitergeleitet.

### IV) Wichtige Hinweise

- Das Zurückziehen einer irrtümlich hochgeladenen Arbeit kann nur NACH erfolgter Plagiatsprüfung erfolgen und ist nur dann möglich, wenn KEIN Plagiatsverdacht besteht.
- Tippfehlerkorrekturen oder Layout-Änderungen sind nach dem Hochladen nicht mehr möglich und können daher auch in der Druckversion nicht mehr vorgenommen werden. (Ausnahme: Änderungen fehlerhafter Deckblätter - nur in der Druckversion!) Bei Fragen oder Problemen beim Upload steht der First Level Support der Universitätsbibliothek [thesis-help.ub@univie.ac.at](mailto:thesis-help.ub@univie.ac.at), bei allen anderen Fragen das zuständige StudienServiceCenter zur Verfügung.
- Weitere Bestimmungen zur Abgabe (Formulare, Fristen etc.) sind auf den Homepages der zuständigen StudienServiceCenter ersichtlich.

## **227. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft**

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2007, nach Stellungnahme des Senats und nach Zustimmung durch den Universitätsrat folgende Verordnung über die Durchführung von Auswahlverfahren:

### ***Präambel***

Auf Grund der Verurteilung Österreichs wegen diskriminierender Bestimmungen im Bereich der Studienzulassung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtsache C-147/03 und der Novelle zum Universitätsgesetz 2002 wurde dem Rektorat gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 das Recht erteilt, für Studien, die von den deutschen Numerus-Clausus-Bestimmungen betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Das Rektorat der Universität Wien übt die ihm übertragenen Kompetenzen unter Einbeziehung der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie der betroffenen Dekaninnen und Dekane und des Senats aus. Der Universitätsrat hat dem Maßnahmenpaket zugestimmt. Das Rektorat ist bestrebt, einem starken Zuwachs an Studierenden in den betroffenen Studien entgegenzuwirken, um den laufenden Betrieb, der in einigen Studien bereits am Limit liegt, aufrechtzuerhalten. Da keine Sonderfinanzierungen durch das zuständige Bundesministerium in Aussicht gestellt werden, gestatten die verfügbaren Ressourcen keine Ausweitung der bestehenden Studierendenzahlen in den betreffenden Studien. Das Rektorat hat im Studienjahr 2005/06 von seiner Ermächtigung in den Studien Diplomstudium Psychologie, Pharmazie, Biologie und Molekulare Biologie Gebrauch gemacht. Im Studienjahr 2006/07 wurde das Auswahlverfahren im Diplomstudium Psychologie durchgeführt.

Das Rektorat spricht sich gegen Systeme aus, die als einzige Kriterien für die Zulassung den Zeitpunkt des Abschlusses des Zulassungsverfahrens ("first come - first served") oder die Abschlussnoten des Reifezeugnisses heranziehen. Damit folgt das Rektorat der Empfehlung des Österreichischen Wissenschaftsrats, der sich bei der Auswahl der Studierenden für die Heranziehung der Kriterien Studierfähigkeit, Begabung und Eignung ausspricht. Die Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Auswahlverfahren nach der Zulassung beruhen auf zumindest zwei Prüfungen.

Das Rektorat erlässt diese Verordnung für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und beobachtet die Zulassungsaktivitäten in den übrigen betroffenen Studien. Bei einer absehbaren Überschreitung der durchschnittlichen Zulassungszahlen wird auch in diesen Studien gegebenenfalls ein Auswahlverfahren vorgesehen und eine entsprechende Verordnung erlassen.

### **§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

Das Rektorat der Universität Wien führt im Wintersemester 2007/08 keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Das Verfahren zur Zulassung zu Studien wird entsprechend §§ 60 ff. iVm §§ 124a ff. Universitätsgesetz 2002 unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005 (Rechtsache C-147/03) durchgeführt.

## **§ 2. Betroffenes Studium**

Diese Verordnung regelt das Auswahlverfahren gemäß der gesetzlichen Ermächtigung durch § 124b Universitätsgesetz 2002 im Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft.

## **§ 3. Erfasster Personenkreis**

(1) Studierende, die im Wintersemester 2007/08 zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft neu zugelassen wurden und deren Zulassung zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zum Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens des jeweiligen Semesters aufrecht ist, werden in das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2007/08 miteinbezogen.

(2) Ausgenommen sind Studierende, die

- a. unmittelbar aus dem jeweiligen Vorläuferstudium des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft umsteigen,
- b. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien absolvieren,
- c. bereits vor dem Wintersemester 2007/08 und seitdem ohne Unterbrechung zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (oder zum Vorläuferstudium des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft) zugelassen waren, oder
- d. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung).

(3) Studierende, die nach erloschener Zulassung des Studiums der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zu diesem Studium an der Universität Wien erneut zugelassen wurden oder von einer anderen anerkannten postsekundären inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung in das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien wechseln, sind vom Auswahlverfahren ausgenommen, wenn zumindest das Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien bzw. gleichwertige Prüfungsleistungen vorliegen.

(4) Die Zahl der Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 lit a bis d und § 3 Abs. 3 wird nicht auf die gemäß § 5 festgesetzte Kapazitätsgrenze angerechnet.

(5) Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Verordnung fallen und denen einzelne oder alle der unten genannten Leistungen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehen sind, im Rahmen von Vorstudien anerkannt wurden, müssen sich dem Auswahlverfahren stellen. Anerkannte Prüfungsleistungen müssen nicht erneut abgelegt werden, sie werden mit der jeweils höchsten Leistungspunktzahl bewertet, die der jeweiligen Notenkatgorie in der fünfteiligen Notenskala entspricht.

(6) Der Studienprogrammleiter kann für die Berücksichtigung von Anträgen auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 3 und 5 dieser Verordnung eine Frist festlegen, innerhalb derer die Anträge eingereicht werden müssen.

#### **§ 4. Grundsätze des Auswahlverfahrens**

(1) Das Rektorat legt auf Vorschlag der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter jene Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase fest, deren Leistungsnachweise im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Erstellung einer Rangliste herangezogen werden. Die Prüfungen sind gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen.

(2) Im Auswahlverfahren ist vom Studienprogrammleiter pro Leistungsbeurteilung ein Punktemaximum und die Verteilung der Punkte über die fünfteilige Notenskala festzulegen. Der Studienprogrammleiter hat diese Festlegung dahingehend zu treffen, dass eine hinreichende Differenzierung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Er hat die Zahl der erreichbaren Leistungspunkte pro Leistungsbeurteilung und die Verteilung über die fünfteilige Notenskala vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Die Festlegung der Leistungspunkte gilt für das Wintersemester 2007/08 und darf in diesem nicht geändert werden.

(3) Studierende, die zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen sind und zum erfassten Personenkreis gemäß § 3 dieser Verordnung zählen, sind nach Maßgabe der technischen und räumlichen Möglichkeiten berechtigt, die in das Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Das Recht, die dafür erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen, bleibt unberührt.

(4) Aus den Summen der im Verlauf des Auswahlverfahrens erreichten Leistungspunkte jeder/jedes Studierenden wird eine Rangliste erstellt. Die Auswahl der Studierenden wird auf Grund dieser Rangliste getroffen. Anhand der Rangliste werden die Studierenden ausgewählt, bis die in § 5 dieser Verordnung festgelegten Plätze vergeben sind. Studierende, die in der Rangliste insgesamt null Punkte erreichen, sind im Auswahlverfahren nicht zu berücksichtigen. Diejenigen Studierenden, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt werden, sind berechtigt, das Studium gemäß den Bestimmungen des Studienplans fortzusetzen. Den übrigen Studierenden ist die Absolvierung von Prüfungen und die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans nicht gestattet.

#### **§ 5. Festlegung der im Wintersemester 2007/08 zur Verfügung stehenden Plätze**

(1) Für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft legt das Rektorat nach Rücksprache mit dem Studienprogrammleiter die Kapazitätsgrenze im Wintersemester 2007/08 mit 962 fest.

(2) Das Auswahlverfahren ist bis spätestens 15. Februar 2008 abzuschließen. Gemäß § 124b Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für Lehrveranstaltungen im Rahmen des Auswahlverfahrens im Wintersemester 2007/08 nicht angeboten. Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste zwar ausgewählt wurden, aber Prüfungen nicht bestanden haben, haben Anspruch auf die gemäß der Satzung der Universität Wien vorgesehenen Wiederholungen.

(3) In das Auswahlverfahren werden folgende Lehrveranstaltungen einbezogen:

- a. Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS
- b. Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS
- c. Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (PS), 2 SemSt, 5 ECTS

(4) Für das Auswahlverfahren werden in den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 3 lit a. und b. jeweils eine schriftliche Vorlesungsprüfung am Ende des Wintersemesters herangezogen. Der Übungsteil der beiden Lehrveranstaltungen wird für die Zuweisung von Leistungspunkten nicht miteinbezogen.

(5) Aus der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 3 lit c. wird in das Auswahlverfahren nur eine schriftliche Prüfungsleistung (Teilleistung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung „Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten“) einbezogen, die bis spätestens 15. November 2007 geprüft und beurteilt werden muss. Die weiteren schriftlichen und/oder mündlichen Teilleistungen dieser Lehrveranstaltung werden in Parallellehrveranstaltungen erbracht, fließen in die Gesamtbeurteilung des Proseminars ein, haben aber auf die Zuweisung von Leistungspunkten keinen Einfluss.

(6) Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste gemäß § 4 Abs. 4 ausgewählt wurden, sind berechtigt, die übrigen im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren. Auf den § 7 des Studienplanes wird hingewiesen.

(7) Studierende, die auf Grund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten oder erst nach dem Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens zum Studium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen wurden, sind von der Fortführung des Studiums ausgeschlossen. Der Besuch von Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der zugehörigen Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans sind unzulässig.

## **§ 6. Durchführungsbestimmungen**

(1) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Studienprogrammleiter Publizistik- und Kommunikationswissenschaft beauftragt. Er ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Rektorats und im Zusammenwirken mit den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Er erstattet dem Rektorat vier Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Bericht.

(2) Der Studienprogrammleiter ist ermächtigt, durch Anmeldeverfahren, Anmeldefristen und Setzung von Stichtagen die Kandidatinnen und Kandidaten für das Auswahlverfahren namentlich festzustellen. Die Anmeldefrist endet frühestens fünf Werktage vor dem ersten Prüfungstermin.

(3) Der Studienprogrammleiter hat sämtliche Informationen, Termine, Fristen, Entscheidungen und Ergebnisse des Auswahlverfahrens in geeigneter Weise, gegebenenfalls auch über die Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

## **§ 7. In-Kraft-Treten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und gilt für das Wintersemester 2007/08.

Für das Rektorat:  
Der Rektor:  
W i n c k l e r

Der Vizerektor Lehre und Internationales:  
M e t t i n g e r



## **228. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Diplomstudium Psychologie**

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2007, nach Stellungnahme des Senats und nach Zustimmung durch den Universitätsrat folgende Verordnung über die Durchführung von Auswahlverfahren:

### ***Präambel***

Auf Grund der Verurteilung Österreichs wegen diskriminierender Bestimmungen im Bereich der Studienzulassung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtsache C-147/03 und der Novelle zum Universitätsgesetz 2002 wurde dem Rektorat gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 das Recht erteilt, für Studien, die von den deutschen Numerus-Clausus-Bestimmungen betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Das Rektorat der Universität Wien übt die ihm übertragenen Kompetenzen unter Einbeziehung der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie der betroffenen Dekaninnen und Dekane und des Senats aus. Der Universitätsrat hat dem Maßnahmenpaket zugestimmt. Das Rektorat ist bestrebt, einem starken Zuwachs an Studierenden in den betroffenen Studien entgegenzuwirken, um den laufenden Betrieb, der in einigen Studien bereits am Limit liegt, aufrechtzuerhalten. Da keine Sonderfinanzierungen durch das zuständige Bundesministerium in Aussicht gestellt werden, gestatten die verfügbaren Ressourcen keine Ausweitung der bestehenden Studierendenzahlen in den betreffenden Studien. Das Rektorat hat im Studienjahr 2005/06 von seiner Ermächtigung in den Studien Diplomstudium Psychologie, Pharmazie, Biologie und Molekulare Biologie Gebrauch gemacht. Im Studienjahr 2006/07 wurde das Auswahlverfahren im Diplomstudium Psychologie durchgeführt.

Das Rektorat spricht sich gegen Systeme aus, die als einzige Kriterien für die Zulassung den Zeitpunkt des Abschlusses des Zulassungsverfahrens ("first come - first served") oder die Abschlussnoten des Reifezeugnisses heranziehen. Damit folgt das Rektorat der Empfehlung des Österreichischen Wissenschaftsrats, der sich bei der Auswahl der Studierenden für die Heranziehung der Kriterien Studierfähigkeit, Begabung und Eignung ausspricht. Die Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Auswahlverfahren nach der Zulassung beruhen auf zumindest zwei Prüfungen.

Das Rektorat erlässt diese Verordnung für das Diplomstudium Psychologie und beobachtet die Zulassungsaktivitäten in den übrigen betroffenen Studien. Bei einer absehbaren Überschreitung der durchschnittlichen Zulassungszahlen wird auch in diesen Studien gegebenenfalls ein Auswahlverfahren vorgesehen und eine entsprechende Verordnung erlassen.

### **§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

Das Rektorat der Universität Wien führt im Wintersemester 2007/08 keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Das Verfahren zur Zulassung zu Studien wird entsprechend §§ 60 ff. iVm §§ 124a ff. Universitätsgesetz 2002 unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005 (Rechtsache C-147/03) durchgeführt.

## **§ 2. Betroffenes Studium**

Diese Verordnung regelt das Auswahlverfahren gemäß der gesetzlichen Ermächtigung durch § 124b Universitätsgesetz 2002 im Diplomstudium Psychologie.

## **§ 3. Erfasster Personenkreis**

(1) Studierende, die seit dem Wintersemester 2005/06 zum Diplomstudium Psychologie neu zugelassen wurden und deren Zulassung zum Diplomstudium Psychologie zum Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens des jeweiligen Semesters aufrecht ist, werden in das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2007/08 miteinbezogen.

(2) Ausgenommen sind Studierende, die

- a. im Auswahlverfahren der Studienjahre 2005/06 und 2006/07 (Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 39. Stück, Nummer 234 vom 8.9.2006 bzw. Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 44. Stück, Nummer 279 vom 20.9.2007) ausgewählt wurden, sofern das Studium seit dem letzten Auswahlverfahren nicht unterbrochen wurde,
- b. unmittelbar aus dem jeweiligen Vorläuferstudium des Diplomstudiums Psychologie umsteigen,
- c. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Diplomstudiums Psychologie oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Diplomstudiums Psychologie an der Universität Wien absolvieren,
- d. bereits vor dem Wintersemester 2005/06 und seitdem ohne Unterbrechung zum Diplomstudium Psychologie (oder zum Vorläuferstudium des Diplomstudiums Psychologie) zugelassen waren, oder
- e. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung).

(3) Studierende, die nach erloschener Zulassung des Studiums der Psychologie zu diesem Studium an der Universität Wien erneut zugelassen wurden oder von einer anderen anerkannten postsekundären inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung in das Diplomstudium Psychologie an der Universität Wien wechseln, sind vom Auswahlverfahren ausgenommen, wenn

- a. sie einen dem ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums Psychologie an der Universität Wien entsprechenden Studienabschnitt oder ein entsprechendes Studium abgeschlossen haben und
- b. zumindest 80 % der Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts des betroffenen Studiums mit Ausnahme der freien Wahlfächer auf Antrag anerkannt werden.

(4) Die Zahl der Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 lit a bis e und § 3 Abs. 3 wird nicht auf die gemäß § 5 festgesetzte Kapazitätsgrenze angerechnet.

(5) Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Verordnung fallen und denen einzelne oder alle der unten genannten Leistungen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehen sind, im Rahmen von Vorstudien anerkannt wurden, müssen sich dem Auswahlverfahren stellen. Anerkannte Prüfungsleistungen müssen nicht erneut abgelegt werden, sie werden mit der jeweils höchsten Leistungspunktezahl bewertet, die der jeweiligen Notenkatgorie in der fünfteiligen Notenskala entspricht. Erfolgte ein Antritt im Rahmen der Prüfungen des Auswahlverfahrens des Studienjahres 2005/06 oder in einem nachfolgenden Auswahlverfahren, so werden die dort erreichten Leistungspunkte herangezogen.

(6) Der Studienprogrammleiter kann für die Berücksichtigung von Anträgen auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 3 und 5 dieser Verordnung eine Frist festlegen, innerhalb derer die Anträge eingereicht werden müssen.

(7) Studierende, die sich bereits ein- oder mehrmals einem Auswahlverfahren unterzogen haben und nicht ausgewählt wurden, müssen sich erneut dem Auswahlverfahren unterziehen. Sie behalten grundsätzlich die in einem vorangegangenen Auswahlverfahren erreichten Leistungspunkte. Sie haben die Möglichkeit, negative und positive Prüfungen entsprechend den studienrechtlichen Bestimmungen über die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte und den Bestimmungen dieser Verordnung zu wiederholen. Die bisher erreichten Leistungspunkte gehen für jene Prüfungen verloren, zu denen der bzw. die Studierende erneut antritt.

#### **§ 4. Grundsätze des Auswahlverfahrens**

(1) Das Rektorat legt auf Vorschlag der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter jene Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase fest, deren Leistungsnachweise im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Erstellung einer Rangliste herangezogen werden. Die Prüfungen sind gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen.

(2) Im Auswahlverfahren ist vom Studienprogrammleiter pro Leistungsbeurteilung ein Punktemaximum und die Verteilung der Punkte über die fünfteilige Notenskala festzulegen. Der Studienprogrammleiter hat diese Festlegung dahingehend zu treffen, dass eine hinreichende Differenzierung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Er hat die Zahl der erreichbaren Leistungspunkte pro Leistungsbeurteilung und die Verteilung über die fünfteilige Notenskala vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Die Festlegung der Leistungspunkte gilt für das Wintersemester 2007/08 und darf in diesem nicht geändert werden.

(3) Studierende, die zum Diplomstudium Psychologie zugelassen sind und zum erfassten Personenkreis gemäß § 3 dieser Verordnung zählen, sind nach Maßgabe der technischen und räumlichen Möglichkeiten berechtigt, die in das Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Das Recht, die dafür erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen, bleibt unberührt.

(4) Aus den Summen der im Verlauf des Auswahlverfahrens erreichten Leistungspunkte jeder/jedes Studierenden wird eine Rangliste erstellt. Die Auswahl der Studierenden wird auf Grund dieser Rangliste getroffen. Anhand der Rangliste werden die Studierenden ausgewählt, bis die in § 5 dieser Verordnung festgelegten Plätze vergeben sind. Studierende, die in der Rangliste insgesamt null Punkte erreichen, sind im Auswahlverfahren nicht zu berücksichtigen. Diejenigen Studierenden, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt werden, sind berechtigt, das Studium gemäß den Bestimmungen des Studienplans fortzusetzen. Den übrigen Studierenden ist die Absolvierung von Prüfungen und die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans nicht gestattet.

#### **§ 5. Festlegung der im Wintersemester 2007/08 zur Verfügung stehenden Plätze**

(1) Für das Diplomstudium Psychologie legt das Rektorat nach Rücksprache mit dem Studienprogrammleiter die Kapazitätsgrenze im Wintersemester 2007/08 mit 480 fest.

(2) Das Auswahlverfahren ist bis spätestens 15. November 2007 abzuschließen. Gemäß § 124b Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für Lehrveranstaltungen im Rahmen des Auswahlverfahrens im Wintersemester 2007/08 nicht angeboten. Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste zwar ausgewählt wurden, aber Prüfungen nicht bestanden haben, haben Anspruch auf die gemäß der Satzung der Universität Wien vorgesehenen Wiederholungen.

(3) In das Auswahlverfahren werden folgende Lehrveranstaltungen einbezogen:

- a. Psychologie als Wissenschaft I, VO, 1 SemSt.
- b. Psychologie als Wissenschaft II, VO, 1 SemSt.

(4) Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt wurden, sind berechtigt, die übrigen im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.

(5) Studierende, die auf Grund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten oder erst nach dem Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens zum Studium Psychologie zugelassen wurden, sind von der Fortführung des Studiums solange ausgeschlossen, bis sie im Rahmen des Auswahlverfahrens der Folgesemester ausgewählt werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der zugehörigen Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans ist unzulässig.

## **§ 6. Durchführungsbestimmungen**

(1) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Studienprogrammleiter Psychologie beauftragt. Er ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Rektorats und im Zusammenwirken mit den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Er erstattet dem Rektorat vier Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Bericht.

(2) Der Studienprogrammleiter ist ermächtigt, durch Anmeldeverfahren, Anmeldefristen und Setzung von Stichtagen die Kandidatinnen und Kandidaten für das Auswahlverfahren namentlich festzustellen. Die Anmeldefrist endet frühestens fünf Werktage vor dem ersten Prüfungstermin.

(3) Der Studienprogrammleiter hat sämtliche Informationen, Termine, Fristen, Entscheidungen und Ergebnisse des Auswahlverfahrens in geeigneter Weise, gegebenenfalls auch über die Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

## **§ 7. In-Kraft-Treten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und gilt für das Wintersemester 2007/08.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

W i n c k l e r

Der Vizerektor Lehre und Internationales:

M e t t i n g e r

## ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

### 229. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 21.12.2006, Zl/Habil 02/124/2005/06, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Mag. Dr. Elvira Hörandl** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Botanik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 12.12.2006, Zl/Habil 02/157/2006/07, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Ass.-Prof. Mag. Dr. Christoph Reinprecht** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Soziologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 21.9.2007, Zl/Habil 02/162/2006/07, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Ass.-Prof. Mag. Dr. Christoph Augustynowicz** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Osteuropäische Geschichte**“ erteilt.

Für das Rektorat:  
Die Vizerektorin:  
S e b ö k

## STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

### 230. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idgF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2007 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

#### I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer

#### II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular  
(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at/>)
2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 2 Seiten)
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).

5. Finanzplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
7. Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (nicht schlechter als 2,5 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.10.2006 bis 30.09.2007) belegen.
8. aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)

**Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Hard- und Software, Geräte
- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Labormaterial
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind.
- Kopien
- Tagungs- bzw. Kongresskosten
- Studienbeitrag in Österreich
- Büromaterial
- Handykosten

### **III. Zuerkennung**

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 700,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch die Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend schriftlich informiert (voraussichtlich im Februar 2008). Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **15. 06. 2008** einen **Bericht und Rechnungen** vorzulegen. Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.  
Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.
6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt. Sollte der Bericht und die Rechnungen von der

Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.

**Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.**

#### IV. Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist im Zeitraum vom **02.10.2007 bis 23.10.2007** im **UD Sitzungszimmer, Stiege 7**, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, ausschließlich **jeweils Montag bis Mittwoch und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr** abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels, nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen). **Ausnahme – der persönlichen Entgegennahme: Donnerstag, 18.10.2007, 14:00 bis 17:00 Uhr Business - Lounge in der Promotionskanzlei**
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Mittwoch, 31. Oktober 2007, 16:00 Uhr** im **Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33), z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

#### V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden. Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung ist beizulegen).
2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: [christine.bauer@univie.ac.at](mailto:christine.bauer@univie.ac.at)). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen.
3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Labormittel genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://stipendien.univie.ac.at/>

#### VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://stipendien.univie.ac.at> - Menüpunkt Förderungsstipendien/Merkblatt  
Detailinformationen

§ 4 StudFG  
§ 18 StudFG  
§ 19 StudFG

Die Studienpräses:  
K o p p

**231. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 46/2007) sowie der Verordnung BGBl. II Nr. 203/2007**

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2006/2007 (1.10.2006 bis 30.9.2007) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

**I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums**

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose.
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2006/2007 (1.10.2006 bis 30.9.2007). Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer zum Zeitpunkt der Antragstellung des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe.
4. Eine Mindeststundenanzahl von 20 Semesterstunden (SSt.) für beide Semester bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr.
5. Freie Wahlfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen müssen bewilligt worden sein.
6. Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,0. Es werden alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraumes herangezogen, – auch die mit „nicht genügend“. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“ können nicht berücksichtigt werden.
7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein **eigener** Antrag (mit gegenseitigem Vermerk!) gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.
8. Bei Prüfungen, die an anderen – inländischen oder ausländischen – Universitäten abgelegt wurden, ist der Anerkennungsbescheid der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2006 und 30.9.2007 liegen.
9. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplom- bzw. Masterprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
10. Für **Doktoratsstudien** ist folgende Ausschreibungsbedingung zu erfüllen: Das Doktoratstudium muss abgeschlossen sein. Die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigosums/Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein. Die Mindeststundengrenze von 20 Semesterstunden (SSt.) gilt nicht.
11. Informationen und Formulare finden Sie unter folgendem Link:  
<http://stipendien.univie.ac.at>



## II. Antragstellung und erforderliche Nachweise (in Kopie)

1. Ausgefülltes Antragsformular (drei Seiten – inkl. Beilage!)
2. Studienerfolgsnachweis – ist nicht extra beizulegen (vgl. Univis-Ausdruck) Für jene Prüfungen, die im Studienerfolgsnachweis (Sammelzeugnis) nicht angegeben sind, sind **Zeugniskopien** beizulegen.

**Achtung Ausnahme:** Studierende des Diplomstudiums der **Rechtswissenschaften** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat bzw. StudienServiceCenter). Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis angeführte Prüfungsdatum. Anzugeben sind **alle** Prüfungen (auch negativ beurteilte), die im **Studienjahr 2006/2007 (1.10.2006 – 30.9.2007)** an der Universität Wien im Rahmen eines ordentlichen Studiums abgelegt wurden.

3. Studienblatt (aktuell bzw. letztes) - Studienbestätigung reicht nicht aus!
4. Gegebenenfalls Diplomprüfungs-, Bachelor-, Master- oder Rigorosenzeugnis sowie Beurteilung der Diplom-/Masterarbeit bzw. Dissertation, Nachweis über den Abschluss des Doktoratsstudiums (Vorlage des Verleihungsbescheides).
5. Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
6. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden). Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids.
7. Bewilligung der freien Wahlfächer für Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studienrichtungen.
8. Studierende des Diplomstudiums der **Rechtswissenschaften** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat bzw. StudienServiceCenter).
9. Zeugnisse, welche nicht im Studienerfolgsnachweis aufscheinen
10. Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen
11. Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: entsprechende Nachweise

## III. Zuerkennung

1. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach § 91 Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester (726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500,-- Euro nicht überschreiten.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung spätestens im Laufe des Februars 2008 schriftlich informiert. Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten Semesterstunden gereiht. Da die zugewiesenen Mittel gesetzlich limitiert sind, können oft nur einige wenige Studierende pro Studienrichtung gefördert werden.

#### IV. Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist im Zeitraum vom **02.10.2007 bis 23.10.2007** im **UD Sitzungszimmer, Stiege 7**, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, ausschließlich **jeweils Montag bis Mittwoch und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr** abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels, nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen). **Ausnahme – der persönlichen Entgegennahme: Donnerstag, 18.10.2007, 14:00 bis 17:00 Uhr Business - Lounge in der Promotionskanzlei**
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Mittwoch, 31. Oktober 2007, 16:00 Uhr** im **Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33), z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.
3. **Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

#### V. Sonstiges

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.

#### VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://stipendien.univie.ac.at> - Menüpunkt Leistungsstipendien/Merkblatt  
Detailinformationen

§ 4 StudFG  
§ 18 StudFG  
§ 19 StudFG

Die Studienpräses:  
K o p p

#### **232. Ausschreibung des 7. "Klimaschutzpreises der Österreichischen Hagelversicherung"**

Die Österreichische Hagelversicherung schreibt in Kooperation mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den "Klimaschutzpreis" in den Kategorien Wissenschaft, Journalismus, „Energieautarker Landwirt“ und Gastronomie aus. Der Preis ist mit insgesamt EUR 8.000,- dotiert. In jeder Kategorie wird die beste Arbeit bzw. das beste Projekt prämiert.

#### **Kategorie 1 + 2: Wissenschaft/Journalismus**

Prämiert wird je eine herausragende, publizierte wissenschaftliche bzw. journalistische Arbeit zu den Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels in Österreich bzw. zu Schutzmaßnahmen in diesem Bereich. Die Arbeiten dürfen nicht älter als drei Jahre sein. Ein Bezug zum Agrarsektor ist wünschenswert.

**Kategorie 3: „Energieautarker Landwirt“**

Prämiert wird ein landwirtschaftlicher Betrieb, der im Wesentlichen unabhängig von fossiler Energie ist.

**Kategorie 4: Gastronomie**

Prämiert wird ein Mitgliedsbetrieb des BÖG (Beste Österreichische Gastlichkeit), der regelmäßig heimische, klimafreundliche Lebensmittel verwendet.

**DIE JURY**

Sechs Experten ermitteln aus den eingereichten Projekten die Sieger:

Dr. Martin Bernhofer | Leiter des Ressorts Wissenschaft, Bildung, Gesellschaft im ORF-Hörfunk, Wien

Dr. Helmut Hojesky | Leiter der Abteilung V/4 Immissions- u. Klimaschutz im BM für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft, Wien

Dr. Heinz Kopetz | Vorsitzender des Österreichischen Biomasseverbandes, Wien

Univ.-Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb | Vorstand des Institutes für Meteorologie und Physik, Universität für Bodenkultur, Wien

Dr. Christian Smoliner | Leiter der Abteilung VI/4 Naturwissenschaften, Umweltwissenschaften u. technische Wissenschaften im BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Wien

Dr. Kurt Weinberger | Generaldirektor der Österreichischen Hagelversicherung, Wien

Die Entscheidung der Jury ist nicht anfechtbar.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bitte schicken Sie Ihre Unterlagen anhand des Teilnahmebogens schriftlich, als VHS-Video, Audio-Kassette oder CD-ROM an die Österreichische Hagelversicherung. Die Unterlagen müssen in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Wenn möglich sind die Unterlagen auch per E-Mail zu senden. Nähere Informationen finden Sie auch unter [www.hagel.at](http://www.hagel.at).

Einreichtermin: 31.12.2007 Entscheidung der Jury: 01.2008

**KONTAKTADRESSE**

Österreichische Hagelversicherung VVaG,

Kennwort: Klimaschutzpreis

Lerchengasse 3-5, 1081 Wien

Tel.: 01/403 16 81-57, Fax: 01/403 16 81-31

E-Mail: [pucher@hagel.at](mailto:pucher@hagel.at), [www.hagel.at](http://www.hagel.at)

Der Rektor:

Winkler

---

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.